

Merkblatt Schülerfahrkosten

Hinweise zur Übernahme von Schülerfahrkosten für Fahrten zum Praktikum

Schülerfahrkosten sind die Kosten, die für die wirtschaftlichste Beförderung von Schülerinnen und Schülern notwendig entstehen. Der Schulträger entscheidet über die wirtschaftlichste Beförderung. Wirtschaftlichste Beförderung ist die Beförderungsart, die für den Schulträger die geringsten Kosten zur Folge hat und für die Schülerin oder den Schüler unter Berücksichtigung des Gesamtverkehrs zumutbar ist. Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist in der Regel die wirtschaftlichste Beförderung, sie hat grundsätzlich Vorrang vor den anderen Beförderungsarten. Fahrkosten, die bei Benutzung von Privatfahrzeugen entstehen, werden nur den Schülerinnen und Schülern erstattet, denen das Benutzen von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder nicht zumutbar ist, oder für die die PKW-Nutzung die wirtschaftlichste Variante darstellt.

Dem Schulträger obliegt nach den Vorschriften des Schulgesetzes NRW vom 15.02.2005 (GV. NW.S.102) i.V. mit der Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO vom 16. April 2005 (GV.NRW.S.420) keine Pflicht zur Beförderung von Schülern. Er ist lediglich verpflichtet, die notwendigen entstehenden Kosten bis zu einem monatlichen Höchstbetrag von 100,00 Euro abzüglich eines Eigenanteils von 14,00 Euro zu tragen. Diese Höchstbetragsbegrenzung gilt nicht für schwerbehinderte Schüler/innen und Schülerinnen von Förderschulen.

Gemäß § 4 Absatz 2 SchfkVO NRW muss der Antrag auf Erstattung der Schülerfahrkosten bis zum 31.10. des abgelaufenen Schuljahres eingereicht werden. Sollte der Antrag später eingehen, ist eine Erstattung nicht mehr möglich.

Fahrkostenerstattung für Fahrten zum Praktikum:

Nach der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) für das Land NW vom 24.02.1980 in der zurzeit geltenden Fassung haben Schüler/innen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in NRW Anspruch auf Erstattung notwendiger Schülerfahrkosten zur nächstgelegenen aufnahmebereiten Ausbildungsstätte (Praktikumsstelle) bei einer Wegstrecke von mehr als 3,5 km in der SEK I und mehr als 5,0 km in der SEK II.

Liegt der Wohnort mehr als 25 km vom Praktikumsort, werden nur die Kosten bis 25 km erstattet (max. 100,00 €/Monat ./. 14,00 Euro).

Freifahrberechtigte:

Ist ein/e Schüler/in im Besitz eines Schülertickets und besteht die Möglichkeit, die Praktikumsstelle mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen, ist jegliche Kostenerstattung ausgeschlossen. Laut § 20 (2) Schülerfahrkostenverordnung ist der Anspruch auch ausgeschlossen, wenn für die Teilnahme an einem Praktikum eine Ausbildungsvergütung aufgrund tarifrechtlicher Regelung geleistet wird.

Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich, so wird eine Wegstreckenentschädigung unter Anrechnung des Eigenanteils gezahlt. Die Benutzung eines privaten PKW ist auch hier in der Regel nur von der Wohnung bis zur nächstgelegenen Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels zulässig. Der Erstattungshöchstbetrag beträgt nach § 2 Abs. 1 SchfkVO 100,00 € monatlich (abzgl. Eigenanteil und Kosten des Schülertickets).

Entsprechende Antragsformulare sind im Schulsekretariat oder auf der Homepage der Stadt Hagen – Online Formulare Schule erhältlich.

Nichtfreifahrberechtigte:

Den Nichtfreifahrberechtigten, die nicht im Besitz des Schülertickets sind, werden die notwendigen Fahrkosten zum Praktikum bis zum Höchstbetrag von 100,00 € abzüglich dem Eigenanteil monatlich erstattet.

Erstattungsfähig sind nur die Kosten für die wirtschaftlichste Beförderung.

Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden grundsätzlich nur die notwendigen Kosten des günstigsten Tarifs des Verkehrsverbundes übernommen (Mehrfahrtenkarten, Wochenkarten max. zzt. Schülerticket Deutschland) zu nutzen. Einzelfahrscheine werden grundsätzlich nicht erstattet. Die gelösten Fahrscheine sind dem Antrag beizufügen.

Fahrkosten für die Benutzung des privaten Fahrzeugs (das gilt für PKW, Moped und Fahrrad) sind nur dann erstattungsfähig, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

Wegstreckenentschädigung

- PKW als Selbstfahrer*in.....0,13 €/km
- Sonstiges Kraftfahrzeug.....0,05 €/km
- Fahrrad.....0,03 €/km
- Mitnahmeentschädigung.....0,03 €/km

In der Regel ist dann die Benutzung eines Privatfahrzeuges jedoch nur bis zur nächstgelegenen Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels notwendig.

Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist unter folgenden Voraussetzungen nicht zumutbar:

- wenn die Länge der einfachen Fußwegstrecke zwischen Wohnung und der nächstgelegenen Haltestelle mehr als 2 km beträgt,
- wenn der regelmäßige Schulweg, auch bei Ausnutzung der günstigsten Verkehrsverbindung, für die Hin- und Rückfahrt zusammengerechnet über 3 Stunden in Anspruch nimmt,
- wenn der/die Schüler*in überwiegend vor 6 Uhr die Wohnung verlassen muss,
- wenn bei Schüler*innen mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung ein entsprechendes ärztliches Zeugnis vorliegt.

Allgemeine Anmerkung zur Abrechnung zum Praktikum

Zur Abrechnung der Fahrkosten wird zwingend Bestätigung der Praktikumsstelle benötigt. Ohne die Bestätigung kann keine Abrechnung erfolgen.

Erstattung von Schülerfahrkosten nach § 97 Schulgesetz - Schülerpraktikum -

Schüler*in <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich			
Familiename, Vorname			Geburtsdatum
Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	
Schule	Schuljahr	Klasse	Einfache Entfernung Praktikum
Sorgeberechtigte*r <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr			
Familiename		Vorname	
Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	
Bankverbindung			
Kreditinstitut	BIC	IBAN	

Praktikumstelle/Anwesenheitstage					
Firma/Unternehmen					
Straße, Hausnummer			Postleitzahl, Ort		
Monat	Anzahl der Tage	Monat	Anzahl der Tage	Monat	Anzahl der Tage
Firmenstempel, Ort, Datum Unterschrift					

Abrechnung (hierzu bitte Hinweise auf dem Merkblatt beachten)			
<input type="checkbox"/> ÖPNV (Belege beifügen)	<input type="checkbox"/> Moped/Mofa/Fahrrad	<input type="checkbox"/> PKW als Fahrer*in	<input type="checkbox"/> PKW als Mitfahrer*in

Ich erkläre hiermit, dass meine persönlichen Angaben zum Zwecke der Erstattung elektronisch gespeichert und verarbeitet werden und die Angaben vollständig und richtig sind.

Ort, Datum

Unterschrift

<p>Bestätigung der Schule</p> <p>Es wird bestätigt, dass die Angaben vollständig und richtig sind.</p> <p>_____</p> <p>Stempel Schule , Datum, Unterschrift Schulsekretariat</p>

Feststellung des Fachbereichs Schule	Kostenübernahme Praktikum		
	Zeitraum	Betrag	Verk.-Mittel
<input type="checkbox"/> Antrag genehmigt			
<input type="checkbox"/> Antrag abgelehnt			
Sachlich und richtig festgestellt:			

Datum, Unterschrift			